

Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzhelm und Sicherheitsschuhe haben keinen Zutritt zum unmittelbaren Baustellenbereich.



Kopfschutz benutzen



Fußschutz benutzen



Warnweste tragen. Während des Rohbau's bzw. im Straßenverkehr

Bei entsprechenden Gefährdungen und Belastungen zusätzliche Schutzausrüstung benutzen.



Augenschutz benutzen



Handschutz benutzen



Mundschutz benutzen



Gehörschutz benutzen



Auffanggurt benutzen, wenn keine technischen Sicherseinrichtungen möglich sind, ist dies schriftlich darzulegen.



Gesichtsschutz benutzen



Arbeiten am Wasser Schwimmweste benutzen.



Schutzkleidung benutzen



Wir sichern alle Öffnungen und nicht durchbruchssicheren Bauteile.



Wir verwenden nur mängelfreie Maschinen und Geräte. Wir bedienen sie immer vorschriftsmäßig.



Wir benutzen immer die geeigneten, erforderlichen Persönlichen Schutzausrüstungen.



Wir benutzen nur sichere Verkehrswege.



Wir benutzen nur sichere und freigegebene Gerüste.



Wir sichern uns gegen Absturz und Durchsturz.



Wir sichern Bauteile und Lasten gegen Umstürzen und Herabfallen. Wir meiden Gefahrenbereiche von Lasten.



Wir verwenden Leitern nur, wenn es keine sicheren Alternativen gibt. Wir sichern Leitern gegen Wegrutschen und Umkippen.



Warnung vor Hindernissen am Boden



Warnung vor schwebenden Lasten



Warnung vor Absturz Gefahren



Warnung vor Quetsch-Gefahr



Warnung vor elektrischer Gefahr



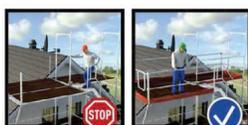
Wir sichern Absturzkanten.



Wir sichern alle Bodenöffnungen und nicht durchbruchssichere Bauteile.



Wir benutzen nur sichere Verkehrswege.



Wir benutzen nur sichere und freigegebene Gerüste.



Wir verwenden tragbare Leitern nur, wenn es keine sicheren Alternativen gibt. Wir sichern Leitern gegen Wegrutschen und Umkippen.



Wir benutzen nur mängelfreie und geeignete Maschinen und bedienen diese vorschriftsmäßig.



Wir verwenden Maschinen sowie Anlagen vorschriftsmäßig. Wir achten auf Gefahrenbereiche von Maschinen.



Wir sichern Bauteile und Lasten gegen Umstürzen und Herabfallen. Wir meiden Gefahrenbereiche von Lasten.



Wir benutzen immer die geeigneten, erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen.

Kurzfassung Baustellenordnung

Baustellenorganisation

Der Auftragnehmer übernimmt im Sinne der einschlägigen Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen ausschließlich und in vollem Umfang die Verantwortung für die von ihm auszuführenden Arbeiten einschließlich der damit verbundenen Bauleitungsaufgaben.

Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitszustand

Der Bauherr setzt einen SIGE-Koordinator ein, während der Ausführung des Bauvorhabens entsprechend der Baustellenverordnung gegenüber allen am Bau Beteiligten tätigen wird. Bei Gefahr in Verzug gilt dies auch gegenüber Beschäftigten. Jeder Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (DGUV Vorschrift 1). Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 5 km/h festgelegt. Es besteht Einweisungspflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern.

Unterkünfte und soziale Anlagen

Die in § 45, § 46, § 47, § 48 und § 49 der ArbStättVO geforderten Tagesunterkünfte und weiteren Einrichtungen sind vom Auftragnehmer zu erstellen, entsprechend zu unterhalten und reinigen zu lassen.

Winterfeste Arbeitsplätze

Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Raum- und Streuarbeiten für seine eigenen Leistungen, ist Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Forderungen der Winterbauverordnung einzuhalten.

Sanitätsraum

Der Bauherr veranlasst die Gestellung und Unterhaltung eines Sanitätsraumes ab einer Personalstärke von 51. Weitere Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (VBG 109) hat der Auftragnehmer zu erfüllen.

Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie die Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betriebene werden.

Rauchmittelmisbrauch

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen. Im gesamten Baustellenbereich herrscht Alkoholverbot.

Arbeitssicherheit Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtsführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SIGEPLAN, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben. Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem Koordinator Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtsführenden und der Sicherheitsfachkräfte mitzuteilen.

Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch den Aufsichtsführenden zu unterweisen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, dass dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem Koordinator vorgelegt werden.

Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sowie Überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder sachkundigen Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden.

Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten.

Persönlicher Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzhelm und Sicherheitsschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zu widerhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.